

BGer 4A 28/2012 vom 19. März 2012

Bundesgericht, 2012-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_28_2012

FR: TF 4A 28/2012 du 19 mars 2012

IT: TF 4A 28/2012 del 19 marzo 2012

Regeste

Ausstandsbegehren | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 19.03.2012 4A 28/2012 (4A_28/2012) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 19.03.2012 4A 28/2012 (4A_28/2012) Tribunale federale I Corte di diritto civile 19.03.2012 4A 28/2012 (4A_28/2012)

Ausstandsbegehren | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 4A_28/2012
Verfügung und Urteil vom 19. März 2012 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichterin Klett, Präsidentin, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte
H._____, Beschwerdeführer, gegen Kreisgerichtspräsident St. Gallen,
Beschwerdegegner. Gegenstand Ausstandsbegehren, Beschwerde gegen den Entscheid des
Kantonsgerichts St. Gallen, Einzelrichter im Obligationenrecht, vom 19. Dezember 2011.
Die Präsidentin hat in Erwägung, dass der Beschwerdeführer im von G._____
eingeleiteten Verfahren betreffend Ausweisung des Beschwerdeführers aus der Wohnung
an der X.____gasse in Y._____ mit Eingabe vom 3. November 2011 den Ausstand
der Einzelrichterin Bellina Borer-Benz beantragte; dass der Kreisgerichtspräsident das
Ausstandsgesuch mit Entscheid vom 14. November 2011 abwies; dass der Einzelrichter des
Kantonsgerichts St. Gallen eine vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde am
19. Dezember 2011 abwies; dass der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid des
Kantonsgerichts mit Eingabe vom 17. Januar 2012 beim Bundesgericht Beschwerde erhob
und gleichzeitig die Gesuche stellte, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu
erteilen und es sei dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren;
dass der Beschwerdeführer am 22. Januar 2012 auf Aufforderung hin Unterlagen zum
Beleg seiner Bedürftigkeit einreichte; dass der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7.
März 2012 mitteilte, er habe die Wohnung an der X.____gasse am 29. Februar 2012
verlassen; dass damit das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der beim Bundesgericht
eingereichten Beschwerde nachträglich dahingefallen ist, soweit sie sich gegen die
Ablehnung des Ausstandsgesuches richtet, und die Beschwerde insoweit im Verfahren nach
Art. 32 Abs. 2 BGG abzuschreiben ist; dass in einer Beschwerde an das Bundesgericht
unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides dargelegt werden
muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt
worden sind (Art. 42 Abs. 1 BGG), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen
Verfassungsrechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur
dann, wenn solche Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet
werden (Art. 106 Abs. 2 BGG); dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde
beantragt, es sei eine Entschädigung zuzusprechen für das Verfahren beim Kantonsgericht,

resp. es sei die Vorinstanz anzuweisen über eine Entschädigung zu befinden; dass er insoweit bloss vorbringt, er betrachte das Urteil der Vorinstanz als rechtsmissbräuchlich und willkürlich, womit er den genannten Anforderungen an die Begründung seiner Beschwerde offensichtlich nicht genügt; dass daher insoweit auf die Beschwerde mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG); dass auf die Auferlegung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG und Art. 66 Abs. 4 BGG); dass dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer praxisgemäss von vornherein keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 68 BGG); dass damit das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos ist; dass auch das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung mit der Abschreibung des Verfahrens bzw. mit dem Entscheid in der Sache selbst gegenstandslos wird; erkannt: 1. Das Verfahren wird abgeschrieben, soweit es die Abweisung des Ausstandsgesuchs gegen Einzelrichterin Bellina Borer-Benz zum Gegenstand hat. Im Mehrumfang wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht St. Gallen, Einzelrichter im Obligationenrecht, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 19. März 2012 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Klett Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.